13.3.2019 - Entscheidungen Pressemitteilungen

Bundesfinanzhof, Urteil v. 11.12.2018 – III R 26/18

Volljährige Kinder, die bereits einen ersten Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlangt haben, haben für eine **berufsbegleitende Weiterbildung** keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies hat der BFH mit Urteil vom 11.12.2018 entschieden (Az.: III R 26/18). Die Berufstätigkeit stehe bei einer solchen Weiterbildung bereits im Vordergrund und der weitere Ausbildungsgang werde nur neben dieser durchgeführt.

Zweites Studium neben Vollzeittätigkeit

Die Klägerin ist die Mutter einer im Juni 1993 geborenen Tochter. Die Tochter nahm nach dem Abitur an einer Dualen Hochschule ein Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre auf. Hierzu gehörte auch eine praktische Ausbildung in einem Betrieb, die in einem für den Zeitraum Oktober 2012 bis September 2015 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag geregelt wurde. Im September 2015 beendete die Tochter das Studium erfolgreich mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Aufgrund eines im August 2015 geschlossenen Arbeitsvertrags vereinbarte die Tochter mit ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb ein ab Oktober 2015 beginnendes **Vollzeitarbeitsverhältnis**. Im September 2015 begann die Tochter ein fünfsemestriges Masterstudium im Studiengang Wirtschaftspsychologie. Die Vorlesungen fanden abends und teilweise auch am Samstag statt.

Die Familienkasse lehnte eine weitere Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2015 ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Tochter mit dem Bachelorabschluss bereits ihre Erstausbildung abgeschlossen habe und während des Masterstudiums einer zu umfangreichen und damit den **Kindergeldanspruch ausschließenden Erwerbstätigkeit** nachgegangen sei. Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage statt, weil es davon ausging, dass das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sei und es deshalb nicht auf den Umfang der daneben ausgebübten Erwerbstätigkeit ankomme.

Kein Kindergeld bei Vollzeitjob

Dagegen hielt der BFH die Revision der Familienkasse für begründet. Für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur in bestimmten Fällen ein Kindergeldanspruch:

wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit nachgehen**, die regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden umfasst. Zwar könnten auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammenzufassen sein, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte) zueinanderstehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Eine solche einheitliche Erstausbildung müsse jedoch von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung abgegrenzt werden.

Für diese Abgrenzung komme es darauf an, ob nach Erlangung des ersten Abschlusses weiterhin die Ausbildung die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes darstellt oder ob bereits die aufgenommene Berufstätigkeit im Vordergrund steht. Als Anzeichen für eine bloß berufsbegleitend durchgeführte Weiterbildung könne sprechen, dass das Arbeitsverhältnis zeitlich unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet abgeschlossen wird und auf eine vollzeitige oder nahezu vollzeitige Beschäftigung gerichtet ist. Ebenso deute der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis den **erlangten ersten Abschluss erfordert**, auf eine Weiterbildung im bereits aufgenommenen Beruf hin. Zudem spiele auch eine Rolle, ob sich die Durchführung des Ausbildungsgangs an den Erfordernissen der Berufstätigkeit orientiert (z.B. Abend- oder Wochenendunterricht). Da insoweit noch weitere Feststellungen erforderlich waren, wies der *BFH* die Sache zur erneuten Prüfung an das *FG* zurück.

Zum Weiterlesen:

Ausbildungsende im Kindergeldrecht - Pressemitteilung des *Bundesfinanzhofes* vom 10.1.2018

Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs wegen Dienst im Katastrophenschutz - *BFH*-Urteil vom 19.10.2017 – III R 8/17

Anspruch auf Kindergeld für Kinder in anderem Mitgliedsstaat - *EuGH*, Urteil in der Rs. C-322/17 (Eugen Bogatu / Minister for Social Protection)

Quelle: Pressemitteilung Nr. 13/2019 des *BFH* vom 13.3.2019